

BStGer RH.2024.17 vom 21. Januar 2025

Bundesstrafgericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2024.17

FR: TPF RH.2024.17 du 21 janvier 2025

IT: TPF RH.2024.17 del 21 gennaio 2025

Regeste

Auslieferung an die USA; Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG)

Erwägungen

E. 1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und den USA ist in erster Linie der Auslieferungsvertrag vom 14. November 1990 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (AVUS; SR 0.353.933.6) massgebend. Soweit dieser bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (Art. 23 AVUS; BGE 149 IV 376 E. 2.1; 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG).

- 4 -

E. 2.2

Die Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die vorliegende Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt, es seien die vollständigen Akten des vorinstanzlichen Verfahrens (B-23-3940-2) beizuziehen. Mit der Beschwerdeantwort hat der Beschwerdegegner eine Kopie der aus seiner Sicht entscheiderelevanten Verfahrensakten aus dem Dossier B-23-3940-2 eingereicht. Dass darüber hinaus Akten beizuziehen wären, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Dem Antrag ist nicht

stattzuge- ben.

E. 4

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftebefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a; vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2024.11 vom 25. Juli 2024 E. 3).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt in einem ersten Punkt, der Beschwerdegegner habe willkürlich gehandelt, indem er über ein halbes Jahr und damit unverhältnismässig lange mit der Anordnung der Auslieferungshaft und der anschliessenden Verhaftung des Beschwerdeführers gewartet habe. Es gebe keinerlei sachlichen oder rechtlichen Grund, weshalb der Beschwerdegegner erst am 14. November 2024 die Auslieferungshaft angeordnet habe, obwohl die diplomatische Note vom 23. Mai 2024 bereits am 24. Mai 2024 bei ihm eingegangen sei. Besonders stossend sei, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer erst am 20. Dezember 2024 – mehr als einen Monat nach der Anordnung der Auslieferungshaft – und unmittelbar vor Weihnachten habe verhaften lassen. Dieses Vorgehen könne ohne andere Begründung kaum anders interpretiert werden als eine bewusst taktische Massnahme,

- 5 -

um den Beschwerdeführer durch den ungünstigen Zeitpunkt der Verhaftung unter Druck zu setzen. Ziel sei es offensichtlich, ihn in eine schwächere Verhandlungsposition zu bringen und eine Zustimmung zur Auslieferung zu erzwingen (act. 1 S. 9 f.).

E. 5.2

Der Beschwerdegegner führt dazu aus, er habe das Auslieferungsersuchen am 24. Mai 2024 erhalten. Aufgrund der notorisch hohen Arbeitslast des Fachbereichs Auslieferung, des eher komplexen Sachverhalts und den zu treffenden Vorabklärungen mit der BA habe sich eine Verhaftung des Beschwerdeführers verzögert. Tatsächlich sei es nicht unüblich, dass zwischen Eingang des Auslieferungsersuchens und Anordnung der Auslieferungshaft mehrere Monate vergingen, wenn die verfolgte Person ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz und vom Auslieferungsersuchen keine Kenntnis habe. Anders als vom Beschwerdeführer behauptet, habe der Beschwerdegegner zudem seine Festnahme nicht bewusst kurz vor Weihnachten angeordnet. Den Auftrag zur Verhaftung habe der Beschwerdegegner bereits am 14. November 2024 erteilt. Gemäss Rückmeldung der Kantonspolizei Graubünden via Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden habe die Festnahme des Beschwerdeführers nicht früher erfolgen können, weil Ermittlungen der Kantonspolizei Graubünden darauf hätten schliessen lassen, dass sich der

Beschwerdeführer Ende November bzw. Anfang Dezember nicht im Engadin aufhalten würde (act. 3 S. 4 f.).

E. 5.3

Replicando macht der Beschwerdeführer geltend, die Behauptung, er habe sich Ende November bzw. Anfang Dezember 2024 nicht im Engadin aufhalten, sei unzutreffend. Tatsächlich habe er sich in diesem Zeitraum nachweislich vor Ort befunden und habe mehrere Arzttermine im Engadin wahrgenommen (act. 4 S. 2).

E. 5.4

Bei einem eingehenden Ersuchen um Auslieferung obliegt es dem Beschwerdegegner summarisch im Sinne einer Vorprüfung zu prüfen, ob das Gesuch den formellen Anforderungen entspricht und ob die Leistung von Rechtshilfe wegen eines Ausschlussgrundes nicht offensichtlich unzulässig wäre. Bei positivem Prüfungsergebnis nimmt der Beschwerdegegner das Ersuchen an und ordnet in Auslieferungssachen regelmässig nach Art. 47 Abs. 1 IRSG die Auslieferungshaft an (DONATSCH/HEIMGARTNER/SIMONEK, Internationale Rechtshilfe, 3. Aufl. 2024, S. 149; HEIMGARTNER, Auslieferungsrecht, 2002, S. 52 f.). Der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ist Sache der kantonalen Behörden (vgl. Art. 49 Abs. 1 sowie Art. 16 Abs. 1 IRSG).

E. 5.5

Dem Beschwerdegegner steht zum einen zu, eingehende Ersuchen nach den zur Verfügung stehenden Ressourcen zu priorisieren. Zum anderen liegt

- 6 -

es grundsätzlich auch in seinem Ermessen, den Zeitpunkt des Erlasses eines Auslieferungshaftbefehls und der Auftragserteilung zum Vollzug zu bestimmen. Dabei kann es sinnvoll sein, damit möglichst lange zuzuwarten, um die Dauer der Auslieferungshaft bis zum Entscheid über die Auslieferung möglichst kurz zu halten. Auch den beauftragten kantonalen Behörden ist bei der Wahl des Zeitpunkts des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls ein Ermessen zuzugestehen. Es liegt nahe dann zum Vollzug zu schreiten, wenn die Umstände der vollziehenden Behörde erfolgsversprechend erscheinen. Die vom Beschwerdeführer eingereichte Kostenübersicht der Krankenversicherung für das Jahr 2024, wonach insbesondere Leistungen («treatments») vom 29. November 2024 in einer Apotheke in Z./GR und vom

E. 5.6

Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6

Dezember 2024 in einer Augenarztpraxis in Y./GR abgerechnet wurden (act. 4.1), ändert daran nichts. Ohnehin lässt sich daraus kaum etwas zum Aufenthaltsort des Beschwerdeführers ableiten. Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte für die Behauptung des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegner habe sich bei der Anordnung der Auslieferungshaft von unsachlichen Überlegungen leiten lassen.

E. 6.1

In einem zweiten Punkt rügt der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegner habe einen Auslieferungshaftbefehl erlassen, obwohl eine Fluchtgefahr ausgeschlossen sei. Der 54-jährige Beschwerdeführer und seine Ehefrau besässen die Staatsbürgerschaften von Malta sowie von Saint Kitts and Nevis und hätten seit Dezember 2012 ihren dauerhaften Wohnsitz in der Schweiz. Sie hätten drei gemeinsame Kinder, die im Zeitpunkt des Zuzugs minderjährig gewesen seien. Sie alle betrachteten die Schweiz als ihr Zuhause und als Mittelpunkt des Familienlebens. Die Familie habe zunächst in den Kantonen Schwyz und Waadt gelebt und habe ihren derzeitigen Wohnsitz seit rund drei Jahren im Kanton Graubünden. Die enge persönliche, soziale und wirtschaftliche Verbindung zur Schweiz unterstreiche die Verwurzelung des Beschwerdeführers und die Tatsache, dass sein gesamtes Lebensumfeld seit langer Zeit mit der Schweiz verknüpft sei. Der Beschwerdeführer habe seit Beginn der gegen ihn laufenden Verfahren keinerlei Bestrebungen unternommen, sich diesen zu entziehen. Im Gegenteil: Die Verfahren seien ihm bereits seit dem 17. Juli 2023 und somit längerer Zeit bekannt, und dennoch habe er die Schweiz bzw. seinen Wohnsitz nicht verlassen. Auch die unverhältnismässig lange Untätigkeit des Beschwerdegegners zeige, dass er selbst offenbar nicht von einer tatsächlichen Fluchtgefahr ausgegangen sei. Die Behauptung, dass sich der Beschwerdeführer offenbar dem Zugriff der

- 7 -

ersuchenden Behörden bisher entzogen habe, finde keinerlei Unterstützung in den Unterlagen des Auslieferungsersuchens. Sie entspreche auch keineswegs den Tatsachen und den bisherigen Handlungen des Beschwerdeführers. Ein Umstand, der die Annahme einer Fluchtgefahr erheblich relativiere, sei ausserdem die Tatsache, dass die Vermögenswerte des Beschwerdeführers grösstenteils eingefroren seien. Im Übrigen zerstörte eine Flucht sein gefestigtes berufliches und privates Umfeld in der Schweiz wie auch die Bindung zu seiner Familie in der Schweiz (act. 1 S. 10 ff.).

Ausserdem sei die Auslieferungshaft unverhältnismässig. Indem alle seine Reisepässe und Identitätsdokumente bei den zuständigen Behörden hinterlegt würden, werde jede Ausreise aus der Schweiz effektiv unterbunden. Ergänzend könne ihm eine regelmässige Meldepflicht auferlegt werden. Als zusätzliche Massnahme könnte der Einsatz einer elektronischen Überwachung in Betracht gezogen werden. Diese Massnahme könnte gegebenenfalls mit einem Hausarrest kombiniert werden. Mit Bezug auf eine allfällige Auferlegung einer Kautions sei festzuhalten, dass er als Folge der massiven Sperre seiner Vermögenswerte in den USA über kein nennenswertes freies Vermögen mehr verfüge, das sich zur Leistung einer Kautions verwenden liesse (act. 1 S. 13 ff.).

E. 6.2

Der Beschwerdegegner führt dazu aus, dem Beschwerdeführer werde von den US-Behörden vorgeworfen, gestützt auf Insiderinformationen Aktien verkauft und dadurch einen Verlust von USD 38 Millionen vermieden zu haben. Für dieses Verhalten drohe ihm im Falle einer Auslieferung und einer Verurteilung in den USA eine langjährige Freiheitsstrafe, angesichts derer gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von einer erheblichen Fluchtgefahr ausgegangen werden müsse. In Freiheit könnte der Beschwerdeführer ohne Weiteres versuchen, sich ins Ausland abzusetzen, zum Beispiel in eines seiner Heimatländer wie Malta, von wo eine Auslieferung an die USA unter Umständen nicht mehr möglich wäre. Keinen entscheidenden Einfluss habe die Behauptung

des Beschwerdeführers, dass er die Schweiz nicht früher verlassen habe, obwohl er geahnt habe, dass in den USA gegen ihn Anklage erhoben worden sei. Erst durch seine Verhaftung sei die angebliche Vermutung des Beschwerdeführers bestätigt worden. Damit habe sich die Gefahr, dass er an die USA ausgeliefert werde, konkretisiert und die Fluchtgefahr entsprechend erhöht. Auch die familiäre Bindung und der Bezug zur Schweiz seien nicht ausreichend, um die Fluchtgefahr zu bannen. Insbesondere sei dabei zu beachten, dass der Beschwerdeführer zwar bereits seit zwölf Jahren in der Schweiz lebe, in dieser Zeit jedoch bereits von der Zentralschweiz in die Westschweiz und schliesslich vor drei Jahren in die Ostschweiz umgezogen sei. Von einer starken Bindung zu einer konkreten Region der

- 8 -

Schweiz, wo er seit vielen Jahren verankert ist, könne daher nicht gesprochen werden. Seine Ehefrau und seine Kinder seien zudem nicht schweizerische Staatsangehörige. Schliesslich sei auch die angebliche Kooperationsbereitschaft des Beschwerdeführers im US-Strafverfahren kein ausreichender Grund, um anzunehmen, dass er sich nach einer Haftentlassung dem Auslieferungsverfahren nicht entziehen würde. Obwohl der Beschwerdeführer von der Strafuntersuchung gewusst haben wolle, sei er gerade nicht persönlich in die USA gereist, um sich dem Verfahren zu stellen (act. 3 S. 3 f.).

E. 6.3

Replicando wiederholt der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine bisherigen Ausführungen (act. 4 S. 2 ff.).

E. 6.4

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Verneinung von Fluchtgefahr bei Auslieferungsverfahren ist überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei. Das Bundesgericht bejaht die Fluchtgefahr bei drohenden, hohen Freiheitsstrafen in der Regel sogar dann, wenn der Betroffene über eine Niederlassungsbewilligung und familiäre Bindungen in der Schweiz verfügt (BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a).

E. 6.5

Dem Auslieferungsersuchen kann entnommen werden, dass dem Beschwerdeführer mehrere Straftaten bei einer Deliktssumme von rund USD 38 Millionen zur Last gelegt werden, die mit Freiheitsstrafen bis zu 20 bzw. 25 Jahren bestraft werden (act. 3.1). Bei drohenden hohen Freiheitsstrafen – wie vorliegend – ist eine Fluchtgefahr gemäss der Rechtsprechung in der Regel trotz Niederlassungsbewilligung und familiären Bindungen in der Schweiz zu bejahen. Der Beschwerdeführer ist mit 54 Jahren nicht in einem fortgeschrittenen Alter, das eine Flucht als weniger wahrscheinlich erscheinen lassen könnte. Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Verfahren gegen ihn seien ihm bereits seit längerer Zeit bekannt und dennoch habe er die Schweiz bzw. seinen Wohnsitz nicht verlassen, vermag eine Haftentlassung nicht zu rechtfertigen. Mit dem Rechtshilfegesuch und dem darauffolgenden Auslieferungshaftbefehl haben sich die Tatvorwürfe und die Festnahme konkretisiert und damit auch die Möglichkeit einer Auslieferung (vgl. auch BGE 136 IV 20 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 16. August 2001 E. 3a). Es ist zusammenfassend kein Grund ersichtlich, die Fluchtgefahr ausnahmsweise zu verneinen.

E. 6.6

Mildere Ersatzmassnahmen, die geeignet wären, der Fluchtgefahr ausreichend zu begegnen, sind vorliegend nicht ersichtlich. Nach konstanter Rechtsprechung werden Abgabe der Reisedokumente, Schriftensperre,

- 9 -

Meldepflicht und Electronic Monitoring nur in Kombination mit einer sehr substantiellen Sicherheitsleistung als überhaupt geeignet erachtet, Fluchtgefahr ausreichend zu bannen. Verweigert die betroffene Person ihre Kooperation und bleiben die finanziellen Verhältnisse undurchsichtig, scheidet eine Kautionsleistung aus, da sich deren Wirksamkeit nicht verlässlich beurteilen lässt (vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2024.12 vom 14. August 2024 E. 6.3 m.w.H.). Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers lässt sich nicht verlässlich beurteilen, da er seine Vermögensverhältnisse nicht in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise offenlegt. Das Vorbringen, als Folge der massiven Sperre seiner Vermögenswerte in den USA über kein nennenswertes freies Vermögen mehr zu verfügen, das sich zur Leistung einer Kautionsleistung verwenden liesse, schafft keine Klarheit über die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers. Bereits aus diesem Grund fallen sämtliche vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen ausser Betracht.

E. 6.7

Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 7

Nach dem Gesagten werden vom Beschwerdeführer keine stichhaltigen Gründe geltend gemacht, weshalb sich die vorliegend angeordnete Auslieferungshaft als unzulässig oder als unverhältnismässig erweisen würde. Den Akten können auch sonst keine solchen entnommen werden. Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.